

Beach Pro Tour Futures in Spiez und Thun 2024: Medien- und Akkreditierungsrichtlinien

1. Allgemeines
 - a. Den Medienschaffenden werden nach Möglichkeit Arbeitsplätze bzw. Foto-/TV-/Interview-Zonen zugewiesen. Die akkreditierten Medienschaffenden verpflichten sich, ihre Tätigkeit nur innerhalb dieser Vorgaben auszuüben.
2. Ethik
 - a. Mit der Medienakkreditierung wird die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anerkannt: www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta
 - b. Auf die Veröffentlichung und Weitergabe von anzüglichen oder anderweitig ethisch heiklen Fotos ist zu verzichten.
3. Akkreditierungsprozess
 - a. Voraussetzung jeder Akkreditierung ist ein gültiger Presseausweis, die Vertretung eines Mediums und/oder ein glaubhaftes Ansinnen betreffend Berichterstattung über die Veranstaltung.
4. Akkreditierungsausweis
 - a. Der Ausweis ist nicht übertragbar und muss den Kontrollorganen bei entsprechender Aufforderung des Veranstalters vorgewiesen werden. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 - b. Der Veranstalter behält sich vor, eine Akkreditierung zu entziehen, bzw. die zuständigen Institutionen zu informieren, wenn die akkreditierte Person sich namentlich:
 - i. nicht an diese Medien- und Akkreditierungsbestimmungen hält.
 - ii. unter Alkoholeinfluss steht.
 - iii. unter Drogeneinfluss steht.
 - iv. gewalttätig ist oder gewaltbereit zu sein scheint.
 - v. sich unangemessen und respektlos verhält.
 - vi. sich nicht an die Anweisungen der Security und des Personals des Veranstalters hält.
 - vii. die Akkreditierung an unberechtigte Dritte weitergibt.
 - c. Die Akkreditierten tragen eine Identitätskarte / persönlichen Ausweis mit sich und müssen sich bei entsprechender Anforderung des Veranstalters ausweisen.
 - d. Die Akkreditierten begeben sich auf eigenes Risiko an die Veranstaltung. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung bei Personen- und Materialschäden ab.
5. Audiovisuelle Aufnahmen / Internet / Multimedia
 - a. Sämtliche Rechte für audiovisuelle Aufnahmen (namentlich auch für Fernseh- und Radio-Übertragungen) liegen beim Veranstalter.
 - b. Produktion, Übertragung und Verbreitung von audiovisuellen Aufnahmen über das Internet und andere multimediale Dienste, ob live oder zeitversetzt, als Ganzes oder in Teilen, unabhängig von Gerät und des technischen Verfahrens, bedürfen einer Genehmigung durch den Veranstalter.

6. Fotograf*innen

- a. Fotograf*innen können sich während der Veranstaltung in den dafür definierten Zonen aufhalten. Fotograf*innen tragen eine erkennbare Markierung auf sich (z.B. Akkreditierungsausweis, Presseweste).
- b. Positionsänderungen sind möglichst in den Pausen zwischen den einzelnen Ballwechseln, Sätzen und/oder Spielen vorzunehmen. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.
- c. Die Fotos dürfen ohne entsprechendes Einverständnis des Veranstalters nur für redaktionelle Zwecke verwendet werden.
- d. Der Einsatz von störenden Lichtquellen u.ä. ist nicht gestattet.
- e. Das Entfernen wie auch das Einfügen von Sponsoren u.ä. auf den Bildern ist untersagt.

7. Konsequenzen der Nichteinhaltung

- a. Die Nichteinhaltung der Medienrichtlinien kann zum sofortigen Entzug der Akkreditierung, zu einer Sperre für künftige Veranstaltungen oder auch zur rechtlichen Verfolgung durch die zuständigen Institutionen führen.